



Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 15

Kundmachung

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Innervillgraten hat in seiner Sitzung vom 03.12.2024 zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 68 Abs. 3 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43 idgF, beschlossen, den vom Planer Raumgis Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 710-2024-00012, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innervillgraten im Bereich der Gpn. 562, 568, 579 und 586, KG 85205 Innervillgraten, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Innervillgraten vor:

Umwidmung

Grundstück 562, KG 85205 Innervillgraten, rund 1.345,00 m² von Freiland § 41 TROG 2022 in SLH-6a - Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Lager

Grundstück 568, KG 85205 Innervillgraten, rund 312,00 m² von Freiland § 41 TROG 2022 in SLH-6b - Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Wirtschaftsgebäude mit Laufstall, Maschinenhalle, Fernheizwerk und Heulager sowie Wohnung für Betriebshelfer mit max. 55 m²

Grundstück 579, KG 85205 Innervillgraten, rund 2.290,00 m² von Freiland § 41 TROG 2022 in SLH-6b - Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Wirtschaftsgebäude mit Laufstall, Maschinenhalle, Fernheizwerk und Heulager sowie Wohnung für Betriebshelfer mit max. 55 m²

Grundstück 586, KG 85205 Innervillgraten, rund 220,00 m² von Freiland § 41 TROG 2022 in SLH-6b - Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Wirtschaftsgebäude mit Laufstall, Maschinenhalle, Fernheizwerk und Heulager sowie Wohnung für Betriebshelfer mit max. 55 m²

Personen, die in der Gemeinde Innervillgraten ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Innervillgraten eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.innervillgraten.at> abgerufen werden.

Angeschlagen am: 05.12.2024

Abgenommen am: 07.01.2025

Der Bürgermeister:

i.A.:


